



## Die korrekte Spesenabrechnung

# Sorgfältig und fehlerfrei

Für viele Betriebsratsmitglieder gehören Reisen zum Alltag, beispielsweise weil das Unternehmen mehrere Betriebe mit unterschiedlichen Standorten hat. Das Wissen um eine korrekte Spesenabrechnung gehört damit zum wichtigen Handwerkszeug. Worauf Betriebsräte achten sollten, erläutern Achim Thannheiser und Lothar Böker.

„Willst Du ein Betriebsratsmitglied loswerden, schau Dir seine Spesenrechnung genau an“, heißt es in manchen Arbeitgeberkreisen. Angeblich gibt es sogar anwaltliche „Spezialisten“, die in einem „Betriebsratsverdrängungsszenario“ ganz gezielt den Vorwurf des Spesenbetrugs für Kündigungen einsetzen.

### Keine Kleinigkeit: Der Spesenbetrug

Keine Sorge: Bis zum Vorwurf des Spesenbetrugs ist es ein weiter Weg. Denn Betrug setzt Vorsatz voraus. Dies bedeutet, dass ich weiß, dass mir die Reisekosten oder andere Spesen nicht zustehen und ich meine Abrechnung dem Unternehmen trotzdem vorlege und die Zahlung behalte. Dann allerdings habe ich ein Problem. Denn wer sich selbst oder einen Dritten bereichert, in dem er absichtlich täuscht und somit einen Irrtum beim Arbeitgeber auslöst, damit dieser an ihn zahlt und dadurch einen Schaden hat, der hat Betrug im Sinne des Strafgesetzbuchs begangen.

Auch für das Arbeitsverhältnis ist ein solcher Spesenbetrug keine Kleinig-

keit. Bereits im Jahre 1974 hat das Bundesarbeitsgericht (2 ABR 17/74) festgestellt, dass Spesenbetrug nicht nur eine Nebensächlichkeit ist, sondern eine arbeitsvertragliche Pflichtverletzung, die zur außerordentlichen Kündigung nach § 626 BGB führen kann. Dieses Risiko besteht auch für freigestellte Betriebsratsmitglieder. Die bewusst (!) unkorrekte Spesenabrechnung ist keine Pflichtverletzung aus dem Betriebsratsamt heraus, sondern eine Verletzung von Nebenpflichten aus dem Arbeitsvertrag. Es handelt sich um eine so genannte Störung im Vertrauensbereich, in deren Folge die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses für das Unternehmen unzumutbar sein kann. Schließlich gehört zu diesen Nebenpflichten auch die Pflicht, auf die Belange des Unternehmens Rücksicht zu nehmen und diesem keinen Schaden zuzufügen. Ob es sich um eine Reise im Zusammenhang mit der Ausübung des Betriebsratsamtes oder der Berufstätigkeit handelt, ist unerheblich, da in beiden Fällen das Unternehmen geschädigt würde. Spesenabrechnungen sollten daher mit äußerster Sorgfalt erstellt werden.

### Grundsatz der Kostenerstattung

Ausgangspunkt für die Erstattung der Kosten von Betriebsratsmitgliedern ist § 40 BetrVG. Danach sind die zur Ausübung des Betriebsamtes entstehenden Kosten vom Unternehmen zu erstatten. Hierzu gehören beispielsweise die Fahrtkosten wegen der Teilnahme an einer Sitzung des Gesamtbetriebsrats. Dies gilt natürlich nicht, wenn ein Dienstwagen bei freien Spritkosten genutzt wurde. Entscheidend sind die tatsächlich entstandenen Kosten, soweit sie erforderlich waren.

Ob die Kosten für die Betriebsrats-tätigkeit erforderlich waren, ist von ei-



Achim Thannheiser (Rechtsanwalt und Betriebswirt) und Lothar Böker (Diplomjurist) sind in Hannover tätig [www.betriebsrat-direkt.de](http://www.betriebsrat-direkt.de)

